

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

72. Stück, 13.05.1903

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 13. Mai 1903.) 72. Stück.

Inhalt:

- N^o. 179. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Mai 1903, betreffend die zollamtliche Behandlung des Waren-Ein- und Ausgangs in den Häfen des Herzogtums Oldenburg.
- N^o. 180. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1903, betreffend die Zuständigkeit des Großherzoglichen Amtes Delmenhorst als Finanz-Verwaltungsbehörde im Bezirk der Stadt Delmenhorst.

N^o. 179.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die zollamtliche Behandlung des Waren-Ein- und Ausgangs in den Häfen des Herzogtums Oldenburg.
Oldenburg, den 5. Mai 1903.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1888/5. August 1901, betreffend die zollamtliche Behandlung des Waren-Ein- und Ausgangs in den Häfen des Herzogtums Oldenburg, erhält folgenden Zusatz:

8. Im Einverständnis mit dem Senate der freien Hansestadt Bremen werden das Hauptzollamt Brake und die Nebenzollämter I Nordenham und Elsfleth zu Ansage-

posten für die Hansestadt Bremischen Zollämter Begefac
und Bremen erklärt.

Oldenburg, den 5. Mai 1903.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Weber.

N^o. 180.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zuständigkeit
des Großherzoglichen Amtes Delmenhorst als Finanz-Verwaltungs-
behörde im Bezirk der Stadt Delmenhorst.

Oldenburg, den 9. Mai 1903.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund des Ar-
tikels 8 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die
Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg, dem
Großherzoglichen Amt Delmenhorst für den Bezirk der
Stadt Delmenhorst die Zuständigkeit als Finanz-Verwal-
tungsbehörde in Betreff des Staats- und Kronguts sowie
der Staatsfinanzen überhaupt übertragen.

Oldenburg, den 9. Mai 1903.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Weber.